



**GESETZ ÜBER DIE
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
DER
GEMEINDE KÜBLIS**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I Allgemeine Bestimmungen	
Aufgabe des Regionalverbandes	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
II Abfallbewirtschaftung	
1. Allgemeines	
Abfallarten	4
Pflichten der Verursacher	5
Verbote	6
Verhalten der Gemeinde	7
2. Sammelbetrieb	
Annahme der Abfälle	8
Rechte an den Abfällen	9
Benutzungspflicht	10
Separat gesammelte Abfälle	11
Elektrische und elektronische Geräte	12
Sonderabfälle	13
Bauabfälle	14
Tierkörper	15
3. Abfallanlagen	
Anlagen der Gemeinde	16
Private Kompostierungsanlagen	17
III Finanzierung	
1. Grundsatz	
Aufwand des Regionalverbandes	18
Aufwand der Gemeinde	19
2. Abfallgebühren	
Grundgebühren	20
Mengengebühren	21
Weitere Gebühren	22
3. Rechtsmittel	
Einsprache	24

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug	24
Strafbestimmungen	25
Ersatzvornahme	26
Übergangsregelung	27
Inkrafttreten	28

Anhang I Begriffe

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung des Regionalverbandes Pro Prättigau und Art. 25 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Küblis an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2001 das nachstehende

Gesetz über die Abfallentsorgung (GAB)

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.)

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

*Aufgabe des
Regionalverbandes*

¹Der Regionalverband Pro Prättigau sorgt im Sinne der Vorschriften von Bund und Kanton für die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut aus der Region.

²Diese Entsorgung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung des Regionalverbandes über die regionale Hauskehricht- und Sperrgut-Entsorgung (VrEKS).

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinde

¹Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Regionalverband Pro Prättigau) wahrgenommen werden.

²Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

³Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen für die separat gesammelten Abfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen entsorgt diese umweltgerecht. Sie regelt die Finanzierung dieser Entsorgung.

⁴Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert bzw. in einem Merkblatt aufgeführt.

⁵Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert einen Häckseldienst sowie Grünabfuhr. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können. Andernfalls sorgt sie dafür, dass kompostierbare Abfälle einer bewilligten Anlage zugeführt werden können.

⁶Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Artikel 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Regionalverbandes Pro Prättigau.

II Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Artikel 4

Abfallarten

Das vorliegende Reglement unterscheidet separat gesammelte Siedlungsabfälle (Recyclingabfälle), übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle gemäss Anhang II.

Artikel 5

Pflichten der Verursacher

¹Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

²Die unter dieses Reglement fallenden Abfallarten sind über die von der Gemeinde organisierten Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus im Haupt- oder Nebenerwerb geführten Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und anderen Betrieben, sowie aus Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Hausräumungen.

³Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebe, sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

⁴Der Hauskehricht darf im Freien erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

⁵Die Verwaltungen von Stockwerkeigentumshäuser, die Eigentümer von Ferienwohnungen und die Vermieter von Wohnungen sind verpflichtet, die Benützer von Wohnungen, insbesondere die Gäste, über die Abfallbewirtschaftung und Sammeldienste zu informieren.

Artikel 6

Verbote

¹Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

²Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

³Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen (z.B. Ofen, Cheminée) oder im Freien ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁴Übertretungen der Verbote von Abs. 1 – 3 werden von den zuständigen kantonalen Instanzen geahndet.

⁵Das Zuführen von Abfällen aller Art in die Gemeinde Küblis zur Entsorgung ist verboten.

⁵Der Abtransport von Abfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Artikel 7

*Verhalten
der Gemeinde*

¹Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte sowie wiederverwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.

³Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

2. Sammelbetrieb

Artikel 8

Annahme der Abfälle

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, alle separat gesammelten Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 5 Abs. 3 des Gebührenreglementes, die Annahme von Abfällen durch den Regionalverband und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

²Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Recyclingabfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

³Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Artikel 9

Rechte an den Abfällen

¹Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

²Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Artikel 10

Benützungspflicht

¹Die Benützung der Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

²Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Artikel 11

Separat gesammelte Abfälle

¹Kompostierbare Abfälle sind in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde bezeichneten Kompostierungsanlage zuzuführen.

²Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containers des Kehrichthauses zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

³Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁴Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Artikel 12

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

Artikel 13

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Farben sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben (z.B. Speiseöl, -fett, Altöl), die nicht zurückgegeben werden können, besonders vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können.

³Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Artikel 14

Bauabfälle

¹Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

²Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

³Unverschmutztes Abraum- und Aushubmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

⁴Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 15

Tierkörper

Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

3. Abfallanlagen

Artikel 16

Anlagen der Gemeinde

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der separat gesammelten Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen, Zwischenlager, Inertstoffdeponien.

²Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

Artikel 17

*Private
Kompostierungs-
anlagen*

¹Eigentümer von Wohnliegenschaften können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern.

²Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

III Finanzierung

1. Grundsatz

Artikel 18

*Aufwand des
Regionalverbandes*

Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung des Regionalverbandes über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung (VrEKS).

Artikel 19

*Aufwand der
Gemeinde*

¹Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Abfälle, die sie auf Grund dieses Reglements zu besorgen hat, durch die Erhebung von kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren. Diese bestehen in erster Linie aus Grundgebühren und in speziellen Fällen aus zusätzlichen Mengengebühren.

²Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement. Dieses regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Grundgebühren,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Grundgebühren

³Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

⁴Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Abfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Grundgebühren der Kostenentwicklung an.

2. Abfallgebühren

Artikel 20

Grundgebühren

¹Darunter fallen insbesondere die Kosten der Separatsammlungen und deren Entsorgung, die Kosten für den Betrieb der Separatsammelstellen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die Kosten für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals.

²Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pauschal pro Haushalt bzw. Betrieb.

Artikel 21

Mengengebühren

¹Fallen in einem Betrieb oder Haushalt grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb bzw. Haushalt zu leistende Grundgebühr nicht gedeckt werden, kann die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren erheben.

²Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³An Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr kann der betroffene Betrieb bzw. Haushalt vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Artikel 22

Weitere Gebühren

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

²Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.

³Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand im Einzelfall festgelegt.

3. Rechtsmittel

Artikel 23

Einsprache

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand angefochten werden. Dessen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24

Vollzug

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

²Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

³Der Gemeindevorstand kann bestimmte Aufgaben an den Departementsvorsteher oder an Gemeindeangestellte bzw. Funktionäre übertragen.

⁴Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Artikel 25

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 26

Ersatzvornahme

¹Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeindevorstand unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

²Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeindevorstand Ersatzvornahmen auf Kosten des Fehlbaren an.

Artikel 27

Übergangsregelung

Zur Deckung des ausserordentlichen Entsorgungsaufwandes für die Einführung und Umstellung auf die verursachergerechte Abfallbewirtschaftung wird im Jahre 2001 die volle bisherige Kehrichtgebühr erhoben.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt am 1. November 2001 in Kraft. Ausgenommen davon bleibt die Bestimmung der Übergangsregelung gemäss Art. 27 dieses Gesetzes.

Küblis, 31. August 2001

Namens der Gemeindeversammlung:

GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS

Der Präsident:
Jürg Conrad

Der Aktuar:
Roman Hollenstein

BEGRIFFE**Anhang I****Siedlungsabfälle**

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z. B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle)

a) Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
 - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
 - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen
 - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)
 - Speisereste in kleinen Mengen
 - zerdrückte Eierschalen
 - Pflanzen (Blumensträusse ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste
 - Kleintiermist von Pflanzenfressern (kein Katzenstreu)
- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartikeln)
- Textilien
- noch brauchbare Schuhe
- Pneus
- Inertstoffe (kleinere Mengen von mineralischem Bauschutt, Backsteine, Ziegel, Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas)
- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel., Batterien, mineralische Öle, Fritieröl)

b) Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle (⇒ Entsorgung durch regionale Organisation)

Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche

- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann

c) Sperrgut (⇒ Entsorgung durch regionale Organisation)

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tennisracket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)
-

d) Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:

- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

Übrige Abfälle

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

- 1 Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
- 2 Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
- 3 Flüssige, ölige Abfälle
- 4 Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle
- 5 Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.) (z. B. Speiseöl- Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider)

- 6 Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
- 7 Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
- 8 Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
- 9 Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- 10 Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- 11 Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung
- 12 Verunreinigte Materialien und Geräte (z. B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)
- 13 Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z. B. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen ab 12 Stück, Abfälle die metallisches Quecksilber enthalten, verbrauchte Batterien und Akkus aller Art, Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)
- 14 Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe Altholz, Altmetalle, Verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit; Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen)